

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 8

Freiburg i. Br., 8. März

1939

Inhalt: Krönungstag des Hl. Vaters Papst Pius XII. — Triennial- und Kuraexamen. — Homiletische Fortbildung des Klerus. — Diasporafinderhilfe. — Handbuch des Erzbistums Freiburg. — Fälligkeit alter Hypotheken. — Warnung. — Aufstellung der Ortskirchensteuervorschläge für 1938. — Ortskirchensteuerpflicht der politischen Gemeinden. — Versetzungen. — Sterbfälle.

(Ord. 6. 3. 1939 Nr. 3522.)

Krönungstag des Hl. Vaters Papst Pius XII.

Nachdem am 2. März 1939 der bisherige Kardinal-Staatssekretär Eugen Pacelli zum Oberhaupt der katholischen Kirche gewählt wurde und er unter dem Namen Pius XII. den Stuhl Petri bestiegen hat, findet am kommenden Sonntag, den 12. ds. Mts., die feierliche Krönung im Petersdom zu Rom statt. Klerus und Volk nimmt an diesem Freudentage innigen Anteil.

1. In der Metropolitankirche zu Freiburg findet ein feierliches Pontifikalamt als Dank- und Bittgottesdienst statt.

2. In den übrigen Kirchen der Erzdiözese wird diese gottesdienstliche Feier mit dem Pfarrgottesdienst am Sonntag, den 12. März verbunden. Das Volk ist in der Predigt auf die Bedeutung dieses Tages hinzuweisen und zu eifrigem Gebet für den Hl. Vater aufzufordern. Nach dem Hochamte ist das Allerheiligste in der Monstranz auszusetzen, das Gebet für den Hl. Vater (Magnifikat S. 154) zu beten und der sakramentale Segen zu erteilen. (Wegen d. Ablässe vgl. Amtsblatt 1939 Nr. 2, S. 9f.).

3. In allen hl. Messen dieses Tages ist die Oratio pro Papa sub una conclusione cum oratione diei einzulegen.

4. Am Krönungstage ist von 12 bis 12.30 Uhr mittags mit allen Glocken in drei Absätzen zu läuten.

Freiburg i. Br., den 6. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 2. 1939 Nr. 2998.)

Triennial- und Kuraexamen.

Für die Triennial- und Kuraexamen d. Js. setzen wir folgende Prüfungsgegenstände fest:

1. Fundamentaltheologie: Wesen und Kennzeichen der Offenbarung. Die historische Erscheinung und die göttliche Sendung Jesu Christi.
2. Dogmatik: Die Lehre von Gott dem Einen und dem Dreifaltigen.
3. Moralthologie: Die göttlichen Tugenden und die Tugend der Gottesverehrung, ihr Wesen, ihr Pflichtcharakter, Art der Übung und Gegensätze.
4. Kirchenrecht: De magisterio ecclesiastico CJC. 1322—1405.
5. Exegese: „Buch der Sprichwörter“ nach der Vulgata Cap. I—IX incl. (Introductio, Sapientiae adhortationes et monita ad juvenes).
6. Kenntnis der Schrift des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs: „Persönlichkeit, Priesterpersönlichkeit.“
7. Vortrag eines Abschnittes einer selbst gefertigten Predigt (nicht nur Einleitung).

Obige Prüfungsgegenstände gelten für das Triennialexamen im vollen Umfang. Für das Kuraexamen kommen Fundamentaltheologie und Vortrag in Wegfall.

Zum Triennialexamen sind verpflichtet alle Priester der Ordinationsjahrgänge 1936, 1937 und 1938, zum Kuraexamen alle übrigen Priester, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft und die den Pfarrkonkurs noch nicht abgelegt bzw. sich demselben in diesem Jahre nicht unterziehen. Für die Vorbereitung auf die kirchenrechtliche Prüfung wolle nicht nur der CJC, sondern auch ein Lehrbuch beigezogen werden.

Die Herren Pfarr- und Anstaltsvorstände wollen ihren Hilfsgeistlichen von dieser Verfügung Kenntnis geben. Die Abhaltung der Examina ist für den

Herbst vorgesehen; genaue Termine und Orte werden noch bekannt gegeben.

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 2. 1939 Nr. 3001.)

Homiletische Fortbildung des Klerus.

Auf 30. Juni d. Js. sind von den pflichtigen Priestern folgende homiletische Arbeiten vorzulegen:

1. Predigt auf das Fest oder Schutzfest des heiligen Joseph.
2. Predigt oder Homilie auf den dritten Fastensonntag oder Karfreitag.

Auf den 31. Dezember sind vorzulegen:

1. Predigt oder Homilie auf den zehnten Sonntag nach Pfingsten.
2. Predigt über den kirchlichen Gesang, etwa anlässlich des Festes der heiligen Cäcilia.

Es sind nur solche Arbeiten vorzulegen, welche von den Verfassern tatsächlich gehalten wurden. Wenn die pflichtigen Priester an dem betreffenden Sonntage nicht gepredigt haben, dann ist ihnen die Vorlage einer Arbeit von einem anderen Sonntag oder Feiertage gestattet.

Die Priester des Ordinationsjahrganges 1935 haben vier Predigtvorträge vorzulegen, die Ordinationsjahrgänge 1936, 1937 und 1938 nur deren zwei, zu jedem Termine eine von den obigen nach freier Wahl, da sie im Triennalexamen sich noch einem Predigtvortrag unterziehen müssen. Eine Dispens kann nur im Falle längerer Erkrankung oder sonstiger außerordentlicher Behinderung in Frage kommen. Die Arbeiten sind unmittelbar an uns einzusenden.

Sie sind mit größerem Rande auf Dinformat niederzuschreiben, womöglich in Maschinenschrift. Auf der ersten Seite sind Name, Ordinationsjahr, Anstellungsort und Dekanat anzugeben. Ein Vermerk über den Gottesdienst, in welchem die Predigt gehalten wurde, ist im Interesse der Beurteilung geboten. Jede Arbeit ist gesondert zu schreiben und zu heften.

Wir benutzen den Anlaß, um die Einsendung der vom Jahre 1938 noch ausstehenden Arbeiten eindringlich in Erinnerung zu bringen.

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 2. 1939 Nr. 3209.)

Diasporakinderhilfe.

Um Verwirrung zu vermeiden und Unklarheit zu beseitigen, ordnen wir an, daß die Ergebnisse aller allgemeinen Kollekten nicht an einzelne Sammelstellen außerhalb der Erzdiözese, sondern an unsere Erzb. Kollektur einzusenden sind. Dies gilt auch für die Kinder- und Jugendkollekten bei der Krippenfeier, am Weißen Sonntag und am Jugendtag für die Deutsche Auslandsmission. Die Zuwendung an die in Betracht kommenden Zentralstellen erfolgt dann durch uns.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 3. 1939 Nr. 3277.)

Handbuch des Erzbistums Freiburg.

Vom „Handbuch des Erzbistums Freiburg,“ das im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs herausgegeben und in drei Bänden erscheinen wird, liegt nunmehr der erste Band im Drucke vor. Dieser enthält die Beschreibung der Erzdiözese Freiburg und ist eine Neubearbeitung des Realschematismus vom Jahre 1910.

Der Preis für den I. Band beträgt in Ganzleinen gebunden *RM* 20.—. Dieser Preis ist durch die außerordentlich hohen Selbstkosten und durch die geringe Auflage bedingt. Die Auslieferung an die Pfarrämter erfolgt durch unsere Expeditur. Die Kosten für die einzelnen Pfarreien (Pfarrkurationen) können aus geeigneten Fondsmitteln bestritten werden. Die Beträge sind alsbald nach Empfang, spätestens aber bis zum 1. Mai d. Js., mit dem Vermerk „Realschematismus“ an die Erzb. Kollektur — Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe — einzusenden.

Weitere Exemplare können durch unsere Expeditur bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 1. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 2. 1939 Nr. 2878.)

Fälligkeit alter Hypotheken.

Die Fälligkeit alter Hypotheken war bisher verschieden geregelt, je nachdem es sich um Aufwertungshypotheken, zinsgesenkte und andere vor dem 12. November 1932 bestellte langfristige Hypotheken sowie Hypotheken auf landwirtschaftlichen Grundstücken handelte. Die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. De-

zember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1905 ff.) bringt einheitliche Bestimmungen für alte Hypotheken.

I.

Von der Neuregelung werden erfaßt alle langfristigen Forderungen, die am 30. Januar 1933 durch Hypothek oder Grundschuld gesichert waren. Diejenigen Forderungen, zu deren Begründung oder Sicherstellung der Gläubiger oder Schuldner sich bereits vor dem genannten Stichtage verpflichtet hatte, sind eingeschlossen, auch wenn die Hypothek oder Grundschuld erst nach dem Stichtage eingetragen ist.

Es fallen aber nur solche Hypotheken oder Grundschulden unter die Neuregelung, bei denen von Anfang an eine langfristige Bodenbeleihung gedacht war. Hierher gehören Hypotheken, deren Laufzeit länger als ein Jahr dauert, insbesondere Tilgungs- und Ablösungshypotheken.

Nicht unter die Neuregelung fallen diejenigen Hypotheken, die für Zwischenkredite, Gefälligkeitsdarlehen oder für einen bankmäßigen Personalkredit als Sicherheit bestellt sind.

Des weiteren sind von der Neuregelung ausgeschlossen alle diejenigen Hypothekenforderungen, über deren Fälligkeit Gläubiger und Schuldner eine Vereinbarung nach dem 30. Januar 1933 getroffen haben oder noch treffen.

II.

Auf Grund der zitierten Verordnung hat nunmehr der Gläubiger das Recht, die Hypothek zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, und zwar nach dem 24. Dezember 1938. Ist die Kündigung aus irgendeinem Grunde schon vorher erfolgt, so muß sie wiederholt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, wenn nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

Der Schuldner hat die Verpflichtung, das gekündigte Kapital rechtzeitig bereitzustellen. Ist er dazu nicht in der Lage, so soll er versuchen, mit seinem Gläubiger sich zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so können Gläubiger oder Schuldner die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen.

Der Antrag ist innerhalb sechs Wochen seit der Kündigung zu stellen, und zwar bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt. Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung hat die Ertragsfähigkeit des belasteten Grundstücks anzugeben und über die Einkommensverhältnisse des Antragstellers zu berichten; auch über das Ergebnis der vorhergegangenen Einigungsverhandlungen ist zu berichten.

Der Richter hat zuerst einen Einigungs-

versuch zu machen. Mißlingt dieser, so hat der Richter eine Reihe von Möglichkeiten; er kann Zahlungsfristen bewilligen, Teilzahlungen festsetzen, gegebenenfalls sogar Stillhaltung verfügen. Diese Maßnahmen soll der Richter aber nur treffen, wenn der Schuldner nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und dieselben sich auch unter zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen kann. Andererseits soll der Richter die genannten Maßnahmen nicht treffen, wenn darin unter Abwägung der Belange von Gläubiger und Schuldner eine unbillige Härte für den Gläubiger liegt.

III.

Gegen die Entscheidung des Richters ist sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig, die innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist ebenfalls binnen einer Frist von zwei Wochen sofortige weitere Beschwerde an das Kammergericht möglich.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 3. 1939 Nr. 3343.)

Warnung.

Wie uns berichtet wird, bereift z. Zt. eine Spitzenverkäuferin die Pfarrhäuser der Erzdiözese, die durch unwahre Angaben sich Bestellungen zu verschaffen sucht. Wir sehen uns deswegen veranlaßt, den hochwürdigen Klerus vor dieser Person zu warnen.

Freiburg i. Br., den 4. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(DESR. 28. 2. 1939 Nr. 6004.)

Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge 1938.

Mit dem 31. März 1939 läuft das Rechnungsjahr 1938 ab. Für die nicht bis zu diesem Zeitpunkt dem Herrn Landrat eingereichten Ortskirchensteuervoranschläge besteht die Gefahr, daß ihnen die staatliche Genehmigung versagt wird. Die Stiftungsräte wollen daher dafür sorgen, daß die etwa noch nicht eingereichten Voranschläge für 1938 alsbald dem Herrn Landrat gemäß § 35 der katholischen Ortskirchensteuerverordnung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1938.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(GesR. 28. 2. 1939 Nr. 4247.)

Ortskirchensteuerpflicht der politischen Gemeinden.

Nach § 56 Ziffer 2 des Badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes waren die politischen Gemeinden mit ihren Steuerwerten und Gewerbeerträgen auf der eigenen Gemarkung von der Gemeindesteuer und damit nach Art. 13 in Verbindung mit Art. 12 des Ortskirchensteuergesetzes auch von der Ortskirchensteuer befreit. Nach dem am 1. April 1937 bzw. 1. April 1938 in Kraft getretenen Gewerbesteuer- bzw. Grundsteuergesetz sind nun die Gemeinden mit ihren Betrieben (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Elektrizitätswerke, Gaswerke, Milchzentrale, Sparkasse, Wasserwerke u. dergl.) gemeindesteuerpflichtig geworden. An sich wären sie damit nunmehr auch ortskirchensteuerpflichtig. Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat aber entschieden, daß eine Vermehrung des Kreises der Steuerpflichtigen nicht eintreten darf. Gleichzeitig sind die Finanzämter verständigt worden, daß eine Feststellung von Ortskirchensteuer der politischen Gemeinden nicht erfolgen darf.

Die Stiftungsräte erhalten hiervon Kenntnis mit der Weisung, die etwa auf politische Gemeinden aus Steuerwerten oder Meßbeträgen von ihren Betrieben auf der eigenen Gemarkung in den Ortskirchensteuerhebelisten bereits festgestellte Ortskirchensteuer in Abgang zu verrechnen.

Für den Besitz der politischen Gemeinden auf fremden Gemarkungen besteht die Ortskirchensteuerpflicht in bisheriger Weise weiter.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1939.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Versehungen.

14. Febr.: Friedrich Lebfromm, Vikar in Stetten a. k. M., i. g. E. nach Schwerzen.
15. " Valentin Brenzinger, Vikar in Ottersweier, i. g. E. nach Mannheim, Obere Pfarrei.
15. " Helmut Eberwein, Vikar in Mannheim, Obere Pfarrei, als Religionslehrer für die Carl Benz-Gewerbeschule in Mannheim.
17. " Effehard Stobel, Vikar in Weilers-

bach, Dekanat Billingen, i. g. E. nach Neckarhausen.

1. März: August Geisert, Spiritual am Erzb. Gymnasialkonvikt in Tauberbischofsheim, als Präbendar nach Breisach.
1. " Karl Gnädinger, Pfarrverweser in Sipplingen, i. g. E. nach Schopfheim.
1. " Ernst Friedrich Kaiser, Vikar in Achern, i. g. E. nach Pforzheim, St. Franziskus.
1. " Karl Reim, Vikar in Fautenbach, i. g. E. nach Rotenfels.
1. " Otto Maier, Vikar in Yach, i. g. E. nach Achern.
1. " Ludwig Konecker, Vikar in Erlach, i. g. E. nach Hundheim.
1. " Fritz Schöner, bisher beurlaubt, als Hausgeistlicher nach St. Blasien, Fürstabt Gerberthaus.
3. " Paul Bund, Hausgeistlicher in St. Blasien, Fürstabt Gerberthaus, als Vikar nach Betenbrunn.
3. " Bruno Trunzer, Vikar in Betenbrunn, i. g. E. nach Yach.
8. " Heinrich Hall, Pfarrverweser in Ittendorf, i. g. E. nach Burbach, Dekanat Ettlingen.
8. " Gustav Hog, Pfarrer in Emmingen ab Egg, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Bodman.
8. " Joseph Ruß, Kaplaneiverweser in Krautheim, als Pfarrverweser nach Güttingen.
8. " Hermann Kreutler, Vikar in St. Trudpert, als Kaplaneiverweser nach Krautheim.
8. " Karl Schäfer, Pfarrer in Bittelbronn, Dekanat Haigerloch, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Emmingen ab Egg.

Sterbfälle.

2. März: Joseph Schießle, Pfarrer in Aichen, † in Freiburg i. Br., Lorettotrankenhaus.
4. " Ludwig Erdrich, Pfarrverweser in Bühl, Def. Offenburg, Pfarrer von Biberach mit Absenz.

R. I. P.

